

hauptung, daß „Staatsmacht“ wesentlich im Interesse der Untertanen ausgeübt wird, ist lediglich eine auf besondere Parteiprogramme gegründete Dichtung, mit welcher freilich die meisten „Allgemeine Staatslehre“ genannten Unternehmungen belastet sind. Selbstverständlich aber kann auch die „Gesetzgebung“ genannte „Staatsfunktion“ sich als „Ander-Sachwaltung“, als „Interesse-Vertretung“, also als „Verwaltung“ darstellen, so daß also aus diesem Gesichtspunkte keine Unterscheidung von „staatlicher Gesetzgebung“ und „staatlicher Verwaltung“ zu gewinnen ist. Eine solche Unterscheidung ergibt sich aber, wenn man bedenkt, daß die „staatliche Verwaltung“ einerseits der „staatlichen Gesetzgebung“, andererseits der „staatlichen „Rechtsprechung“ entgegengesetzt wird. Sowohl „Gesetz“ als auch „Richterspruch“ ist besondere zweifache Behauptung, „Gesetz“ nämlich ein „Befehl“, „Richterspruch“ hingegen eine „Weisung kraft Auslegung auf Grund eines Befehles“. Hingegen bezeichnet man dann „Weisungen kraft Wertung auf Grund eines Staatsherrscherbefehles“ als „Verwaltungsakte“, und nur in diesem engeren Sinne des Wortes „Verwaltung“ kann die „staatliche Verwaltung“ einerseits der „staatlichen Gesetzgebung“, andererseits der „staatlichen Rechtsprechung“ entgegengesetzt werden. Da aber das Wort „Verwaltung“ einen weiteren Sinn hat, muß die eben erwähnte Dreiteilung von „Staatsfunktionen“ nicht mit den Worten „Gesetzgebung — Rechtsprechung — Verwaltung“, sondern mit den Worten „Staatsherrscherbefehle — Ausfüllung von Staatsherrscherbefehlen durch Weisungen kraft Auslegung — Ausfüllung von Staatsherrscherbefehlen durch Weisungen kraft Wertung“ bezeichnet werden. Mit der Entgegensetzung von „Staatsherrscherbefehl“ und „Staatsherrscherbefehlausfüllung“, von „staatlicher Befehl“ und „staatliche Weisung“ ist die Gesamtheit der sogenannten „staatlichen Hoheitsakte“ erschöpft. In dem Wortgefüge „staatlicher Befehl“ hat allerdings das Wort „staatlich“ einen wesentlich anderen Sinn als in dem Wortgefüge „staatliche Weisung“, und ebenso hat auch das Wort „Staatsfunktion“ einen zweifachen Sinn. Das „staatliche Befehlen“ ist nämlich ein Handeln des Inhabers der Staatsmacht, das „staatliche Weisen“ hingegen ist kein Handeln des Inhabers der Staatsmacht, sondern ein Handeln anderer Menschen, das „staatliche Befehlen“ ist Erteilen von Befehlen auf Grund des Gedankens des Befehlenden, daß er Inhaber einer „Staatsmacht“ sei, das „staatliche Weisen“ hingegen ist Erteilen von Weisungen auf Grund des Gedankens des Weisenden, daß ein anderer Mensch Inhaber einer „Staatsmacht“ sei, auf Grund welcher eine „Weisung-Zuständigkeit“ des Weisenden begründet wurde. In dem Wortgefüge „staatliches Befehlen“ bedeutet also das Wort „staatlich“, daß jemand befiehlt, der sich für den Inhaber einer „Staatsmacht“ hält, in dem Wort-